Wien, Donnerstag, den 20. November 1884. XVII. Jahrgang. Nr. 47.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Der Ausgleich zwischen der Stadtgemeinde Leoben und den Besitzern des bürgerlichen Factorievermögens.

Von Dr. Moriz Caspaar.

(Schluß.)

Wir kommen nun dazu, die Beweggründe, welche für den Ausgleich sprachen, sowie die Consequenzen, welche sich aus demselben ergeben, zu erörtern.

Nachdem der Ausgleichsvertrag den förmlichen Verzicht der Stadtgemeinde Leoben auf die ihr aus dem Factorievermögen zustehenden Bezüge enthält, welche Bezüge je nach der Höhe des Cummunalbedarfes unbestimmt, aber auch nach Maßgabe des Erträgnisses des Factorievermögens unbegrenzt waren, so fragt es sich vor Allem: lag für die Stadtgemeinde eine dringende Veranlassung vor, einen solchen Vergleich einzugehen, welcher naturgemäß eine weitere Ausdehnung jener Rechte ausschloß? ferner: waren die Abfertigungsbedingungen solche, die mit der Größe der Verzichtleistung in einem richtigen Verhältnisse stehen?

Es wurde im Kreise Derjenigen, welche sich der Wahrung der Gemeindeinteressen lebhaft annehmen, nicht selten der Satz aufgestellt, daß für die Gemeinde eine dringende Veranlassung, einen Ausgleich einzugehen, nicht vorlag, weil ja doch das Factorievermögen mit seinen Erträgnissen vorerst für die Bedeckung des Gemeindebedarfes aufzukommen hatte und noch auf eine Reihe von Jahren diese Deckung hinreichen würde, auch bei weiterer Steigerung der Gemeindeausgaben von der Ausschreibung von Umlagen abzusehen oder wenigstens theilweise den Gemeindehaushalt damit zu bestreiten. Eine Steigerung des Gemeindebedarfes war von Jahr zu Jahr zu erwarten und trotz der Bemühungen einer sparsamen Gemeindevertretung nicht zu vermeiden, weil einer Gemeinde auch wider ihren Willen Lasten auferlegt werden, und die industrielle Umgebung, abgesehen von einer Zunahme der Stadtbevölkerung, eine Steigerung der Auslagen für Polizei u. dgl. bedingt. Es wäre daher voraussichtlich die Inanspruchnahme des Factorievermögens für die Zwecke der Gemeinde noch weiters gestiegen, und es läßt sich der Fall denken, daß endlich dessen Erträgnisse vollständig und dauernd für die Deckung des Gemeindebedarfes in Anspruch genommen worden wären. Dem gegenüber könnte nun eine Abfertigung auf Grund des gegenwärtigen Gemeindebedarfes als eine Verkürzung der künftigen gesteigerten Ansprüche der Gemeinde erscheinen.

Diesem ganz richtigen Argumente ist aber nun entgegen zu stellen, daß thatsächlich die beantheilten Bürger seit dem Bestande des Factorievermögens Einkünfte aus den Erträgnissen desselben genossen haben, daß diese Bezüge zum Theile wirklich einen privatrechtlichen Charakter besassen und daß auch die Erträgnisse der nicht vertheilten, sondern investirten Ueberschüsse einen Theil der Einkünfte ausmachten. Hiezu kommt noch, daß nach feststehenden Bestimmungen die Verwaltung des Factorievermögens, wenn auch beschränkt, so doch thatsächlich in den Händen der beantheilten Besitzer lag und die ganze Gebahrung seit jeher nicht auf eine möglichst rasche Ausbeutung des Vermögens, sondern auf eine dauernde Nutzung gerade mit Rücksicht auf die zu vertheilenden Ueberschüsse gerichtet war. Unter diesen vorliegenden Verhältnissen entsprach es auch gewiß nicht der Billigkeit, daß diese Rentenquelle durch den steigenden Gemeindebedarf ganz versiegen sollte, da ja auch bei Erlassung des Normale von 1811, bezw. 1813 eine Vertheilung von Ueberschüssen vorgesehen war. Waren es diese Rücksichten der Billigkeit, welche für die Gemeinde eine Begrenzung der Ansprüche räthlich erscheinen ließen, so waren es noch andere Umstände, die eine endliche Austragung jener Collision zwischen öffentlichen und privaten Interessen nothwendig machten. Die vorliegenden Verhältnisse mußten einen Druck auf das Gemeindeleben ausüben, welcher eine reiche Entfaltung desselben unmöglich machte. Eine Entwicklung der Gemeinde war nicht möglich, so lange jene, welche nach der Wahlordnung die Majorität in der Gemeindevertretung behaupten konnten, einer Ausdehnung der Stadt als einer Quelle neuer Lasten entgegentraten. Die beschränkte räumliche Ausdehnung der politischen Gemeinde Leoben, die nahezu vollständig im Eigenthume des Factorievermögens und der beantheilten Hausbesitzer stehende freie Baufläche machten jede größere Bauthätigkeit unmöglich, und war es daher auch nicht abzusehen, wann von Seite neu zuwachsender Hauszinssteuerträger eine andere Zusammensetzung der Gemeindevertretung zu erwarten gewesen wäre.

Die wenigen Neubauten wurden in Folge der Grundvertheilung auch vorwiegend nur von beantheilten Bürgern geführt. Ebenso konnte auch von einer lebhaften Entwicklung des Gewerbewesens nicht die Rede sein, abgesehen davon, daß eine Reihe bedeutender Gewerbe selbst wieder in Händen beantheilter Bürger sich befindet. Diesen Verhältnissen gegenüber mußten sich gerade die nicht beantheilten Gemeindegenossen, welche zum großen Theile als Geschäftsleute ein besonderes Interesse an dem Wachsthume der Stadt hatten, die Frage vorlegen, ob es nicht zweckmäßiger sei, in einem emporblühenden Gemeinwesen Gemeindeumlagen zu entrichten, als um den Preis der Befreiung von diesen Umlagen die Folgen eines stagnirenden Gemeindelebens auf sich zu nehmen. Dieser

Zustand konnte aber voraussichtlich Jahrzehnte währen und der sich daraus ergebende Nachtheil konnte für die Gemeinde im Ganzen größer sein, als die Vortheile der Befreiung von Communallasten.

Der Gemeinde als der Gesammtheit der Gemeindeglieder ist seit einigen Decennien aus dem Verbande mit dem Factorievermögen kein besonderer Segen erwachsen, sowie sich auch nicht behaupten läßt, daß die Verantheilung am Factorievermögen für die größere Mehrzahl der Bürger die Quelle eines besonderen Wohlstandes geworden wäre. Die Gemeinde weist in ihrer beschränkten räumlichen Ausdehnung und in Folge der durch Jahre unterdrückten Bauthätigkeit eine verhältnißmäßig sehr geringe Steuerkraft auf, was allerdings als kein sicheres, aber doch als ein theilweise richtiges Kennzeichen der wirthschaftlichen Lage der Mehrzahl der Gemeindeglieder gelten kann. Der Besitz der bürgl. Häuser unterlag in den letzten Decennien einem bedenklichen Wechsel, und waren darunter nicht wenige Zwangsverkäufe auf eine verfehlte Rechnung rücksichtlich der Erträgnisse des Factorievermögens zurückzuführen. Die hohen Vertheilungen einzelner Jahre trugen das ihrige dazu bei, daß einzelne Besitzer die Grundlage ihrer wirthschaftlichen Existenz mehr in dieser unsicheren Einnahme als in ihrem geschäftlichen Erwerbe suchten und daher auch die Consequenzen der Krise der Eisenindustrie zu tragen hatten. Andererseits stehen viele Häuser von nicht selten minimaler Ausdehnung in dem Besitze von Witwen-Erbmassen u. s. f, welche wieder aus Rücksicht auf jene Rente, für welche bis heute jede genaue Schätzung unmöglich war, die aber doch stets ein kleines Einkommen gewährte, nicht veräußert wurden, ferner in dem Besitze Auswärtiger, welche Häuser aus Speculation auf die Ausbeute angekauft haben. Von einem Einsetzen der aus dem Erträgnisse des Factorievermögens fließenden Renten in eine fruchtbringende wirthschaftliche Thätigkeit, von einer productiven Verwendung derselben in Leoben — kann bezüglich der Mehrzahl der beantheilten Besitzer nicht gesprochen werden.

Wir sehen daher, daß der Besitz des Factorievermögens für Leoben durchaus nicht jene wirthschaftliche Bedeutung erlangt hat, die man erwarten konnte, und die von vielen der Sache fernstehenden Personen demselben beigelegt wurde.

Die Entwicklung des Gemeinwesens hat unter dem Drucke der vorliegenden Verhältnisse gelitten und wurde zurückgehalten aus Rücksicht auf die steigenden Communallasten, daher auch Leoben nicht jene Bedeutung erreicht hat, die es vermöge seiner Lage, — in nächster Nähe der Eisen- und Kohlenproduction — hätte erreichen können. Eine Consequenz war, daß sich speciell die Bauthätigkeit in der benachbarten Gemeinde Donawitz, die Leoben wie ein Gürtel umschließt, trotz der daselbst bestehenden Communalumlagen, geltend machte und dadurch von der Stadt ablenkte. Wenn Leoben trotz der geschilderten ungünstigen Verhältnisse zugenommen hat, so ist dies auf die Entwicklung der Bahnen, auf die zunehmende Bedeutung und Frequenz der Lehranstalten, sowie auf den Einfluß der benachbarten Industrie zurückzuführen.

Es ist Leoben wohl vorwiegend ein Vereinigungspunkt der Intelligenz des steier. Oberlandes, und ist es das Gewicht dieser Thatsache, nicht aber die wirthschaftliche Thätigkeit, welche Leoben nothgedrungen trotz der vorliegenden Schwierigkeiten zu dem gemacht hat, was es ist. Die völlige Aussichtslosigkeit, in einigermaßen näherer Zeit aus diesen schwierigen Verhältnissen herauszukommen, mußte für die Gemeinde die möglichst baldige Zustandebringung eines Ausgleiches als im höchsten Grade wünschenswerth erscheinen lassen. Auch der Ausfall der Gemeindewahlen von 1882 konnte daran nichts ändern, da er ja das Ergebniß eines stillschweigenden Compromisses war, das in der Voraussetzung des Zustandekommens des Ausgleiches geschlossen wurde; eine Sicherheit für den Ausfall der nächsten Wahlen war hiedurch nicht gewährt.

Was nun die Höhe des ausgesprochenen Abfertigungscapitales betrifft, ist es wohl schwer zu sagen, ob dieselbe die Ansprüche der Gemeinde in dem Maße befriedigt, als dies den abgelösten Nutzungsrechten entspricht. Bei der großen Schwierigkeit, Industrievermögen unanfechtbar zu schätzen, insbesondere aber auch deren Erträgnisse auf eine längere Dauer annähernd genau zu bestimmen, da endlich auch das Ansteigen der Communallasten sich nicht auf Jahrzehnte voraus festsetzen läßt, wäre es wohl überhaupt schwer gewesen, zu sagen, wie sich im Verlaufe der Jahre die Bezüge der Gemeinde gestaltet hätten, welche Ueberschüsse zur Vertheilung gelangt wären, endlich wie das eventuell geschätzte Vermögen mit Rücksicht auf die Inanspruchnahme durch die beiden Nutznießer zu vertheilen wäre. Man hat daher den gegenwärtigen ungedeckten Bedarf der Gemeinde als den höchsten bisher erreichten für die Berechnung der Ablösungssumme zur Grundlage genommen, hat damit allerdings von einer künftigen Steigerung abgesehen, dafür aber auch die Eventualität, daß die Stadtgemeinde aus dem Factorievermögen bei dem Abgange eines Erträgnisses keine Leistungen erhält, beseitigt. Es war im Interesse der Gemeinde gelegen, den Ausgleich nicht auf unbestimmte Zeit zu verschieben, selbst auf die Hoffnung hin, später noch günstigere Bedingungen zu erreichen, weil jedes Jahr Ungewißheit die Zeit für eine gesunde Entwicklung der Stadt weiter hinausschieben mußte. Jene Modalität eines Ausgleiches, welcher der Gemeinde das Eigenthum gewahrt und die beantheilten Bürger abgefunden hätte, hatte keine Aussicht, angenommen zu werden, und so lag allerdings für die Gemeinde die Nothwendigkeit vor, einen Ausgleich auf Grund ihrer gegenwärtigen Bezüge aus dem mehrgenannten Vermögen einzugehen, wollte sie nicht in der nächsten Zeit überhaupt darauf verzichten. Die Gemeinde als solche konnte aber auch von dem Einflusse der höheren autonomen Organe keine Aenderung ihres Verhältnisses zum Factorievermögen, bezw. dessen Verwaltung erwarten; es lagen ja auch diesbezüglich Erfahrungen vor. Die letzte Entscheidung des Landesausschusses hat die Stellung der Gemeinde gegenüber dem Wirthschaftsausschusse nicht gekräftigt, und war insoweit nicht mit der früheren Entscheidung von 1869 in Einklang zu bringen. Der Landesausschuß hat es vermieden, von dem einzigen Mittel, das ihm in der Frage gegenüber dem Wirthschaftsausschusse zustand, Gebrauch zu machen. Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden ließen daher die Hoffnungen auf ein energisches Einschreiten im Interesse der Gemeinde, sowie auf eine Möglichkeit, das Realvermögen im Ausgleichswege für die Gemeinde zu erhalten, aussichtslos erscheinen.

Für die beantheilten Hausbesitzer bringt der Ausgleich große Vortheile, weil das Vermögen nunmehr von jeder Leistung an die Gemeinde entlastet ist und ein unbeschränkter nur analog den Erwerbsgesellschaften der Staatsaufsicht unterstehender Besitz wurde.

Mit der am 1. October d. J. erfolgten Abrechnung zwischen dem Leobner Wirthschaftsvereine und der Stadtgemeinde Leoben, der Uebergabe der in den Ausgleich einbezogenen Realitäten, sowie der Auszahlung des Restbetrages erscheint nunmehr die Stadt Leoben völlig losgelöst von dem Vermögen, mit dem ihr Schicksal durch Jahrhunderte verknüpft war. Die Gemeinde Leoben tritt in den Besitz von Grundflächen und Häusern, denen theilweise eine sehr hohe Verwerthung gesichert erscheint, während allerdings andere Gebäude, für öffentliche Zwecke gewidmet, Eigenthumsobjecte ohne directen Ertrag darstellen. Außerdem tritt die Stadt in den Bezug fixer Renten, welche es ihr ermöglichen, bei Einhebung einer mäßigen Gemeindeumlage doch den Communalhaushalt auf einem den Zeitverhältnissen entsprechenden Stande zu erhalten. Alle Gemeindegenossen aber, speciell auch die beantheilten Hausbesitzer, beziehungsweise Mitglieder des Leobner Wirthschaftsvereines, werden nun als Hauszinssteuerträger das lebhafteste Interesse an einer regen Entwicklung des Gemeinwesens, an einer Vermehrung der Steuerträger und Steuerobjecte haben, da sie selbst ja doch wieder vorwiegend zur Steuerleistung herangezogen werden. Während früher die nach der Wahlordnung herrschenden Elemente in ihrer Doppelstellung einer Ausdehnung der Stadt nothgedrungen entgegengestanden, sind nun alle Elemente in dem Streben vereint, die Entwicklung des Gemeinwesens zu fördern. Es entfällt nun aber auch jene Ausschließung der nicht beantheilten Steuerträger von der Gemeindevertretung, welche sich als für die Dauer unhaltbar erwies. So steht denn zu hoffen, daß der erzielte Ausgleich sämmtliche Elemente des Gemeinwesens dauernd und ganz zur Mitwirkung am gemeinen Besten heranziehen und jene Schranken beseitigen wird, welche bisher einer gesunden raschen Entwicklung im Wege standen.

Um diesen Preis mag die Gemeinde auch darüber hinausgehen, daß ihr in dem Ausgleiche vielleicht nicht das volle Maß des möglich Erreichbaren geboten wurde; es gab ja endlich keine andere Lösung der bestehenden Schwierigkeiten.

Wir waren bemüht, in Vorstehendem eine möglichst kurze Darstellung der Vorbereitung und endlichen Durchführung des Ausgleiches zwischen der Stadt Leoben und dem Wirthschaftsausschusse des bürgerlichen Factorievermögens mitzutheilen. Es war hiezu allerdings nöthig, auch jener Verwicklungen zu gedenken, die für das communale Leben der Stadt von so schwerwiegender Bedeutung waren; nur hiedurch war es möglich, die Tragweite der nun gelösten Frage und die Nothwendigkeit des Ausgleiches für die Stadt Leoben klarzustellen. Die vorliegende Lösung zeigt uns aber auch, daß selbst die größten Hinder-

nisse durch guten Willen und vereintes Streben zu beseitigen sind. Seit der Betheiligung aller Stände an der Gemeindevertretung von Leoben ist auch bereits ein frisches Leben in der Thätigkeit der Commune zu verzeichnen, und steht zu erwarten, daß die glückliche Beendigung der Ausgleichsaction der Entwicklung der Stadt neue Bahnen eröffnet. Wir können nur wünschen, daß der Erfolg den gehegten Hoffnungen entspricht, und daß der Ausgleich der freundlichen Stadt Leoben zum dauernden Segen gereiche.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die listige Benützung erloschener Theaterfreikarten, um nichtzahlenden Personen den Zutritt zu Vorstellungen zu verschaffen, ist ein Betrug; der Schade entspricht der Höhe des Eintrittsgeldes, das ordnungsmäßig zu zahlen war.

Vincenz L. und Heinrich F., Billeteure der kaiserlichen Hofoper, haben Freikarten, welche von den berechtigten Besitzern beim Eintritte zu den Opernvorstellungen abgegeben wurden, nicht abgeliefert, sondern gegen Entgelt der in's Einvernehmen gezogenen Florentine S. überlassen, welche dieselben zum Zwecke neuerlicher, thatsächlich auch erfolgter Benützung zu billigen Preisen an Personen aus dem Publikum verkaufte. In solcher Weise hat Florentine S. für Karten zu Plätzen, für welche, gering gerechnet, 71 fl. 40 kr. an der Casse zu entrichten gewesen wären, mindestens 35 fl. 70 kr. gelöst. Das Strafurtheil des Wiener Landesgerichtes vom 13. November 1883, Z. 39.636, erblickt in diesem Hergange den Thatbestand eines verbrecherischen Betruges. In den Urtheilsgründen wird hierüber ausgeführt: „Die Leitung des Hofoperntheaters, als die eines behördlich concessionirten Institutes, hat das Recht, zu verlangen, daß nur jene Personen den von ihr veranstalteten Aufführungen beiwohnen, welche durch Bezahlung oder ordnungsmäßige Freikarten darauf Anspruch haben, ein Recht, welches im gegebenen Falle empfindlich verletzt wurde. Dieses Recht ist freilich in abst acto nicht schätzbar, allein es gewinnt sogleich diese Eigenschaft, wenn es, wie hier, in der Weise verletzt wird, daß aus seiner Schmälerung ein Vortheil gezogen wird. Durch die Gewinnung eines solchen Vortheiles entsteht der Schade, welcher mindestens gleich ist der Höhe des erlangten rechtswidrigen Vortheiles. Jedem solchen — freilich nicht umgekehrt — muß ein Schade gegenüber stehen. Gewiß ist auch, daß die Angeklagten durch das Zurückbehalten der Karten und deren Weiterverkauf eine listige Handlung gesetzt haben, durch welche sie die Controlsorgane der Hofoperndirection insoferne in Irrthum geführt haben, als diese glauben mußten, daß nur die berechtigten Kartenbesitzer den Eintritt in das Haus erlangen. . .“

Die Verurtheilten überreichten wider dieses Urtheil die Nichtigkeitsbeschwerde, welche neben formalen Gründen auch die Ziffern 9, lit. a und 10 des § 281 St. P. O. geltend macht und am Gerichtstage des Cassationshofes in eingehender Ausführung durch die Vertheidiger vertreten, durch die Generalprocuratur dagegen bekämpft worden ist. Zur Frage der Gesetzsubsumtion äußerte sich die Generalprocuratur insbesondere nachstehends:

„Die Argumentation, mittelst welcher der erste Richter die Unterstellung des Sachverhaltes unter das Gesetz vollzog, mag bedenklich erscheinen; der Richtigkeit der Gesetzanwendung steht sie nicht im Wege. Es gilt, festzuhalten, daß die Opernvorstellung eine entgeltliche Leistung ist. Der Verwaltung des Unternehmens das Entgelt zu entrichten, ist Jedermann verpflichtet, der, ohne von berechtigter Seite die Zusicherung der Unentgeltlichkeit erlangt zu haben, die Leistung entgegennimmt. Wer ohne diese Zusicherung der Vorstellung unentgeltlich beiwohnt, schädigt das Unternehmen um die Betragshöhe des Entgeltes. Nicht für den Eintritt, sondern für die Leistung wird gezahlt. Daß etwa die Leistung in der Hoffnung entgegengenommen wurde, sich irgendwie ganz oder zum Theile der Zahlungspflicht entziehen zu können, ändert nichts an der rechtlichen Verbindlichkeit, zu zahlen, und an dem dieser Verbindlichkeit entsprechenden Rechte der Verwaltung des Opernunternehmens. Nicht darauf also kommt es an, ob Jemand ohne jene Hoffnung das Opernhaus nicht besucht, also die Leistung nicht entgegengenommen hätte. So kennzeichnet sich der festgestellte Hergang als listige Verabredung und Verbindung der angeklagten Billeteure mit Florentine S., abgeschlossen zu dem Zwecke, um die Unwissenheit der Verwaltung des Opernunternehmens bezüglich des Umstandes, daß Unberechtigte den Vorstellungen ohne Zahlung beiwohnen, zur Schädigung des Rechtes auf Entgelt zu benützen, und da erwiesen ist, daß in der bezeichneten Weise über Plätze im Gesammtpreise von mindestens 71 fl. 40 kr. wirklich verfügt worden ist, läßt sich ein den Angeklagten zugefügtes Unrecht auch in der Annahme der Criminalität des Betruges nicht erblicken. Kaum erforderlich ist es hiernach, den von den Beschwerdeführern eventuell geltend gemachten Gesichtspunkt der Veruntreuung noch insbesondere auszuschließen. Bleibt doch bei demselben unbeachtet, daß die von den berechtigten Inhabern nach Eintritt zur Opernvorstellung abgegebenen Freikarten die Eigenschaft von Werthobjecten einbüßten. In der eigenmächtigen Verfügung über diese Karten an sich kann daher das Moment der Strafbarkeit nicht begründet sein (das Wegwerfen oder Vernichten der eingesammelten Karten hätte die Billeteure wohl nur disciplinär verantwortlich gemacht); es liegt in der von der Absicht, zu schaden, getragenen Verwendung derselben zu listiger Benützung der Unwissenheit der Opernunternehmung.“

Der k. k. oberste Gerichts- als Cassationshof fand mit Entscheidung vom 10. März 1884, Z. 14.703, die Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen. — Gründe:

. . . . Abgesehen davon, daß die ausgegebenen und den Billeteurs von den betreffenden Personen beim Eintritte in's Theater ausgehändigten Eintrittskarten keineswegs als ein ihnen im Sinne des § 183 St. G. anvertrautes Gut zu betrachten sind, liegt nicht in dem Zurückhalten der Eintrittskarten, sondern darin, daß dieses Zurückhalten mit den darauffolgenden Manipulationen als Mittel zur listigen Schädigung benützt wurde, das strafbare Moment. Diese listige Handlungsweise wurde vom erkennenden Gerichtshofe thatsächlich festgestellt, und hiernach bestehen alle nach § 197 St. G. erforderlichen Merkmale der strafbaren That. Nicht von der Verletzung eines blos unschätzbaren Rechtes ist hier die Rede. Die Hofoper ist eine Unternehmung von entgeltlichen Leistungen; diesen gegenüber steht das Recht der Unternehmung auf Bezahlung des bestimmten Eintrittspreises, welchen sie von allen Eintretenden mit Ausnahme jener zu fordern hat, welche auf legitime Art hievon befreit sind. Jeder Eintretende ist zahlungspflichtig bis zum vollen Betrage, welchen der Platz kostet. Die Nichtentrichtung des Entgeltes ist ein der Unternehmung zugehender positiver Schaden, und nicht lediglich ein Entgang des Gewinnes. Das betrügerische Vorgehen der Angeklagten lag in der Benützung der Unwissenheit der Unternehmung von dem, verschiedenen unbefugten Personen ohne Bezahlung des Eintrittspreises ermöglichten Zutritte zu den Vorstellungen. In den hierauf bezüglichen erstrichterlichen Feststellungen liegen alle thatsächlichen Momente des Betruges . . . .

St. G. § 181: Der Verurtheilung des Gemeindevorstehers, welcher Einnahmen vorsätzlich nicht in Rechnung gestellt hat, steht nicht entgegen, daß er ein höheres Guthaben an die Gemeinde hatte.

Der k. k. Cassationshof hat mit Entscheidung vom 23. Mai 1884, Z. 688, die Nichtigkeitsbeschwerde des Anton L. gegen das Urtheil des Kreisgerichtes in Görz vom 24. October 1883, Z. 3128, womit er wegen Verbrechens der Veruntreuung im Sinne des § 181 St. G. nach § 182 St. G. verurtheilt wurde, verworfen. — Gründe:

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Anton L ist auf den im § 281, Z. 9, lit. a St. P. O. normirten Nichtigkeitsgrund gestützt und dieser soll darin liegen, daß der Erkenntnißgerichtshof in Folge eines Rechtsirrthums die angeschuldete Handlung unter den Thatbestand des Verbrechens der Veruntreuung im Sinne des § 181 St. G. subsumirt habe. Diese Beschwerde mußte aber, weil unbegründet, zurückgewiesen werden. Nach dem, was der Erkenntnißgerichtshof in thatsächlicher Beziehung als erwiesen feststellte, kann angenommen werden, daß der Angeklagte während der Zeit seiner Amtsführung als Gemeindevorsteher aus seinem eigenen Gelde Auslagen auf Rechnung der Gemeinde bestritten habe und daß er nach dem Ergebnisse der von ihm gelegten Rechnung schließlich noch Gläubiger gegenüber der Gemeinde werde sein können Er hätte daher, wenn auch nicht in formell correcter Art, doch nicht unehrlich gehandelt, wenn er jene Summen, welche er, wie das Urtheil feststellte, für Rechnung der Gemeinde eingenommen hatte, wohl zur Befriedigung seiner gegen die Gemeinde gestellten Forderung verwendet hätte. Das geschah aber nicht! Der Angeklagte hielt jene Gelder zurück und eignete sich sie zu, entlastete aber keineswegs entsprechend und gleichzeitig die Gemeinde von ihren Schulden gegen ihn selbst und verwendete daher auch keineswegs jene Gelder zur Bezahlung seiner Forderungen an die

Gemeinde, welche Forderungen er vielmehr seinerseits fortfuhr und fortfährt, geltend zu machen. Mit um so größerem Rechte wurde vom Erkenntnißgerichtshofe festgestellt, daß der Angeklagte ihm ämtlich anvertraute Gelder der Gemeinde zurückbehalten und sich zugeeignet habe, weil er nicht blos alle seine Forderungen gegen die Gemeinde geltend machte, sondern auch, wie in dem angefochtenen Erkenntnisse festgestellt wurde, es unterließ, die oft besprochenen Einnahmen in die Rechnung einzusetzen und zwar in der Absicht, die Gemeinde zu hintergehen. Wenn man etwa mit Rücksicht auf den zuletzt erwähnten Umstand behaupten wollte, daß das dolose Vorgehen des Angeklagten die Merkmale des Verbrechens des Betruges zeige, so wäre doch seine Verurtheilung wegen des Verbrechens der Amtsveruntreuung gerechtfertigt, schon mit Rücksicht auf den Betrag von 33 fl. 72 kr., welche er in Folge seiner ämtlichen Stellung von verschiedenen Zahlern erhoben, ohne ihnen eine Quittung zu geben oder sonst zu sorgen, daß sie, entsprechend ihrem auf ihn gesetzten Vertrauen, endgiltig von ihrer Verpflichtung befreit und gegen die Gefahr einer wiederholten Zahlung sichergestellt werden. Der Angeklagte kann daher in keiner Weise behaupten, daß das Gesetz zu seinem Nachtheile irrig angewendet worden sei.

Gesetze und Verordnungen.

1883. II. Semester.

Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 87. Ausgeg. am 29. August.

Einfuhr von Pflanzen u. s. w. in Deutschland. H. M. Z. 29.557. 16. August.

Vorsichten bei Bestellung von Postanweisungen. H. M. Z. 27.568. 18. August.

Anrechnung von Zollgebühren für aus Italien herrührende Postpackete mit einem Ausfuhrzolle unterliegenden Gegenständen. H. M. Z. 10.479. 18. August.

Vertheilung des Nachtrages Nr. 18 zum Berner Verzeichnisse der Telegraphen-Bureaux. H. M. Z. 29.216. 13. August.

Aenderungen im Stande der österreichischen Telegraphen-Stationen und Ergänzungen des Liniennetzes. H. M. Z. 27.932. 10. August.

Verordnung, betreffend die theilweise Abänderung des Organisirungs-Statutes für die k. k. Telegraphen-Leitungs-Aufseher. H. M. Z. 10.674. 17. August.

Nr. 88. Ausgeg. am 3. September.

Verbot der Zeitschrift: „Budoucnost“. H. M. Z. 31.283. 27. August.

Aenderungen im Briefpost-Tarife. H. M. Z. 30.424. 22. August.

Ermächtigung weiterer Postämter Portugals zum Postpacketverkehre. H. M. Z. 30.608. 22. August.

Aenderung im Fahrpost-Tarife „Rußland“. H. M. Z. 31.181. 23. August.

Sistirung des Postamtes Gießhübel bei Mödling. H. M. Z. 26.882. 26. August.

Sistirung des Postamtes in Windigsteig. H. M. Z. 28.406. 23. August.

Errichtung eines Postamtes in Wartberg im Mürzthale. H. M. Z. 29.239. 26. August.

Errichtung eines Postamtes in Schardenberg. H. M. Z. 29.039. 29. August.

Errichtung eines Postamtes in Pettnen. H. M. Z. 29.551. 29. August.

Abänderungen und Ergänzungen zur Telegraphen-Tarif-Zusammenstellung. H. M. Z. 28.792. 18. August.

Nr. 89. Ausgeg. am 7. September.

Verordnung des k. k. Handelsministers, betreffend die Ermächtigung des k. k. Postsparcassenamtes in Wien zur sofortigen Rückzahlung von Einlagen ohne vorausgegangene Kündigung. H. M. Z. 1439. 28. August.

Verzeichniß über als weitere Sammelstellen des k. k. Postsparcassenamtes bestimmte Postämter. H. M. Z. 1440. 1. September.

Errichtung von Postämtern in Nieder-Absdorf und Palterndorf. H. M. Z. 30.518. 29. August.

Dienseszulagen für die Briefträger in Brünn, Graz, Lemberg, Krakau und Prag, dann für die Briefträger I. Classe in Triest und für die Briefträger II. und III. Classe in Wien und dessen Vororten. H. M. Z. 30.267. 24. August.

Ermächtigung des königl. ungarischen Postamtes in Gyöngyös zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmesendungen bis 500 fl. H. M. Z. 31.414. 28. August.

Nr. 90. Ausgeg. am 10. September.

Verkehr der Bahnposten Nr. 43 und 44. H. M. Z. 27.77?. 31. August.

Verlegung des Postamtes Wolschau aus dem Orte in den gleichnamigen Bahnhof. H. M. Z. 31.343. 31. August.

Aenderung im Fahrpost-Tarife „Afrika“. H. M. Z. 31.300. 31. August.

Nr. 91. Ausgeg. am 20. September.

Ermächtigung der k. k. Postämter in Rustschuk und Varna zum Postanweisungsdienste. H. M. Z. 31.677. 3. September.

Bestimmung des Agiozuschlages zu den Pränumerationsgebühren für ausländische Zeitungen pro IV. Quartal 1883. H. M. Z. 32.615. 6. September.

Abänderungen und Ergänzungen zur Telegraphen-Tarif-Zusammenstellung. H. M. Z. 29.215. 3. September.

Nr. 92. Ausgeg. am 25. September.

Vorschriften über das postamtliche Verfahren mit Postsendungen, welche der Stellung zum Zollamte unterliegen. H. M. Z. 12.730. 17. September.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Sectionschef im k. k. Finanzministerium Dr. Moriz Freiherrn Ender von Mallenau die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Bergrathes bekleideten Salinen-Oberverwalter und Vorstande der Salinenverwaltung zu Dolina Adolph Ritter Nechay von Felseis anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanz-Oberinspector Franz Ritter von Brenner-Felsach in Wels anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberpostcontrolor Joseph Gübel in Wien anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Materialverwalter der Bergdirection Idria Wilhelm Leithe den Titel und Charakter eines Obermaterialverwalters verliehen.

Seine Majestät haben den Viceconsul Joseph Haas zum wirklichen Consul und Gerenten des Generalconsulates in Shanghai, sowie den bisher bei dem gedachten Amte in provisorischer Eigenschaft in Verwendung gestandenen Hauptmann Gustav Ritter von Kreitner zum wirklichen Consul in Yokohama ernannt.

Seine Majestät haben dem Steuereinnehmer Hugo Ziwsa in Graz das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bauadjuncten Joseph Wotawa zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Mähren ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Ministerialconcipisten Dr. Franz Ritter von Le Monnier und Edmund Holenia zu Ministerial-Vicesecretären im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Finanzminister hat den mit Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleideten Finanzsecretär Franz Schmidmayer zum Finanzrathe für den directen Steuerdienst in Wien ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanz-Obercommissäre Franz Hulek und Franz Bartsch, dann den Ministerial-Vicesecretär im Finanzministerium Joseph Thuma zu Finanzräthen, ferner die Finanzcommissäre Joseph Ronnek, Johann Pawesch und Otto von Riernsanckh zu Finanz-Obercommissären der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrath Vincenz Diettrich zum Oberrechnungsrathe und den Rechnungsrevidenten Georg Kautsch zum Rechnungsrathe der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Erledigungen.

Prakticantenstelle (nicht adjutirte, provisorische) beim k. k. Hauptpuncirungsamte in Wien, bis 5. December. (Amtsbl. Nr. 264.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.